

BGer 8C_381/2009 vom 24. September 2009

Bundesgericht, 2009-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_381_2009

FR: TF 8C_381/2009 du 24 septembre 2009

IT: TF 8C_381/2009 del 24 settembre 2009

Erwägungen

E. 1

Das kantonale Gericht hat die Sache mit dem angefochtenen Entscheid vom 14. Januar 2009 an die IV-Stelle zurückgewiesen. Dies erfolgte ausdrücklich zwecks "ergänzender Sachverhaltsabklärung und Neuentscheidung im Sinne der Erwägungen". Bezüglich der Zulässigkeit der streitigen Verrechnung hat es in den Erwägungen seines Entscheids bereits insoweit materiell entschieden, als es zum Schluss gelangt ist, es rechtfertige sich "in Fällen wie dem vorliegenden, zugunsten der Krankentaggeldversicherung über den Wortlauf von Art. 85bis Abs. 2 lit. b IVV hinaus nach Sinn und Zweck ein Verrechnungsrecht gegenüber der Invalidenversicherung anzunehmen, wenngleich die Anpassung der einschlägigen, bisher offen formulierten Versicherungsbedingung mit nunmehr ausdrücklicher Nennung einer Verrechnungsmöglichkeit sowohl gegenüber dem Versicherten als auch gegenüber der Invalidenversicherung wohl mit vertretbarem Aufwand machbar wäre".

E. 2

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Beim angefochtenen Rückweisungsentscheid vom 14. Januar 2009 handelt es sich um einen Vor- oder Zwischenentscheid im Sinne der Art. 92 f. BGG (BGE 133 V 477 E. 4.2 S. 481 f. und 645 E. 1 S. 646 f.). Wie dem angefochtenen Entscheid vom 14. Januar 2009 entnommen werden kann, ist das kantonale Gericht offenbar davon ausgegangen, dass die IV-Stelle auf Grund der Ergebnisse der angeordneten zusätzlichen Abklärungen auch über die Höhe des Rentenanspruchs zu befinden haben wird. Dies ergibt sich daraus, dass es in E. 5 seines Entscheids unter Hinweis auf BGE 134 V 322 ausdrücklich zu den möglichen Auswirkungen eines unterdurchschnittlichen Verdienstes ohne Invalidität (Valideneinkommen) auf die Bestimmung des trotz Invalidität realisierbaren Lohnes (Invalideneinkommen) Stellung genommen hat. Daraus ist zu schliessen, dass über den Rentenanspruch als solchen und dessen Höhe noch gar nicht abschliessend entschieden worden ist. Die Zulässigkeit der Verrechnung setzt indessen einen Rentenanspruch voraus; andernfalls ist die Frage danach gegenstandslos. Sind der Rentenanspruch und dessen Höhe nicht bekannt, kann auch der Leistungsanspruch des Beschwerdeführers mit oder ohne Verrechnung der Rückforderung der SWICA nicht bestimmt werden. Weil die Vorinstanz über den Rentenanspruch materiell keinen Endentscheid erlassen hat, ist der Entscheid über die Zulässigkeit der Verrechnung als Zwischenentscheid zu qualifizieren. Nichts anderes gilt bezüglich des verfügungsweise festgelegten Verzugszinses von Fr. 18.-. In diesem Zusammenhang ist angesichts der Bezugnahme der Verwaltung auf Art. 26 Abs. 2 ATSG in der angefochtenen Verfügung lediglich anzumerken, dass die IV-Stelle von einem dem Beschwerdeführer wegen verspäteter Leistungsauszahlung zustehenden Verzugszinsanspruch auszugehen scheint, während das kantonale Gericht und mit ihm der

Beschwerdeführer offenbar annehmen, dieser Verzugszins sei vom Beschwerdeführer geschuldet. Die IV-Stelle wird diesbezüglich für eine Klarstellung in der noch zu erlassenden Verfügung sorgen.

E. 3.1

Gegen selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ist die Beschwerde gemäss Art. 92 BGG zulässig, soweit die Zuständigkeit des vorinstanzlichen Gerichts oder die Beurteilung von Ausstandsbegehren gerügt wird (Abs. 1); diese Entscheide können später nicht mehr angefochten werden (Abs. 2). Im Übrigen ist die Beschwerde gegen andere selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide laut Art. 93 Abs. 1 BGG zulässig, wenn sie - alternativ - einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

E. 3.2

Der Tatbestand von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG spielt hier keine Rolle und wird in der Beschwerdeschrift denn mit Recht auch nicht angerufen, weil ein Urteil des Bundesgerichts über die Zulässigkeit der vom Beschwerdeführer beanstandeten Verrechnung der Rückforderung der SWICA mit dem ihm zustehenden Rentenbetreffnis einerseits oder des in der Verfügung vom 20. März 2008 erwähnten Verzugszinses andererseits nicht sofort zu einem Endentscheid in der Sache führen würde.

E. 3.3

Ein im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nicht wieder gutzumachender Nachteil ist rechtlicher Natur und auch mit einem für die Beschwerde führende Partei günstigen Endentscheid nicht oder nicht vollständig behebbar (BGE 133 V 645 E. 2.1 S. 647 mit Hinweisen). Mit dem angefochtenen Rückweisungsentscheid wurde das Verfahren nicht abgeschlossen und die Rückweisung dient auch nicht einzig der Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten (Urteil 9C_684/2007 vom 27. September 2007 E. 1.1 mit Hinweisen). Eine solche Rückweisung an die Verwaltung zu ergänzender oder weiterer Abklärung und neuer Entscheidung bewirkt rechtsprechungsgemäss in aller Regel keinen im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nicht wieder gutzumachenden und damit irreversiblen Nachteil (BGE 133 V 477 E. 5.2.1 und 5.2.2 S. 483 f. und 645 E. 2.1 S. 647), da der Rechtsuchende ihn später zusammen mit dem neu zu fällenden Endentscheid wird anfechten können (vgl. Art. 93 Abs. 3 BGG). Dass die Verwaltung bezüglich der Verrechnung an den angefochtenen Entscheid gebunden ist, wird daher dem Beschwerdeführer entgegen der Argumentation in seiner Beschwerdeschrift auch nicht zum Nachteil gereichen. Durch die Bindung der Verwaltung an die materiellen Vorgaben des Rückweisungsentscheids entsteht nur dieser ein - wenn überhaupt - nicht wieder gut zu machender Nachteil. Der versicherten Person hingegen steht es frei, die materiellen Vorgaben im Rückweisungsentscheid dereinst durch Beschwerde gegen den Endentscheid anzufechten, womit ein allfälliger Nachteil wieder ausgemerzt werden kann (BGE 133 V 477 E. 5.2.3 S. 484; vgl. auch in BGE 134 V 392 [8C_682/2007] nicht publizierte E. 1 und in BGE 133 V 504 [I 126/07] nicht publizierte E. 1.2).

E. 4

Nach dem Gesagten kann auf die erhobene Beschwerde nicht eingetreten werden. Diesem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten vom Beschwerdeführer als

unterliegender Partei zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.